

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch die Geltungsdauer des § 27 Abs. 3 a verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Philipp-Soldan-Stadt Frankenberg (Eder) am 10. Februar 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	40.648.356,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	40.636.748,00 €
mit einem Saldo von	11.608,00 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.110,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	15,00 €
mit einem Saldo von	1.095,00 €

mit einem Überschuss von	12.703,00 €
--------------------------	-------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.528.830,00 €
---	----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.421.399,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	19.849.153,00 €
mit einem Saldo von	- 4.427.754,00 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.427.754,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.732.507,00 €
mit einem Saldo von	2.695.247,00 €

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	203.677,00 €
--	--------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 4.427.754,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 270.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 330 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 396 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 357 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Frankenberg (Eder), 10. Februar 2022



DER MAGISTRAT
der Philipp-Soldan-Stadt Frankenberg (Eder)

Heß
Bürgermeister

Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung:

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Frankenberg (Eder) für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Kredite in Höhe von

4.427.754 €

(in Worten: Viermillionenvierhundertsebenundzwanzigtausendsiebenhundertvierundfünfzig Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung,

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

270.000 €

(in Worten: Zweihundertsiebzigttausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung,

3. zur Inanspruchnahme der in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Liquiditätskredite in Höhe von

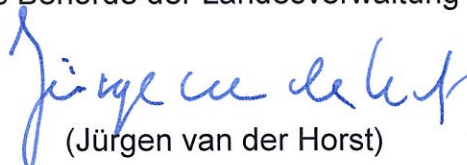
4.000.000 €

(in Worten: Viermillionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Korbach, den 24. März 2022
- 7.1 Az.: 3 m 10 c -

Der Landrat
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
als Behörde der Landesverwaltung


(Jürgen van der Horst)



Genehmigung

Der Wirtschaftsplan des Betriebshofs der Stadt Frankenberg (Eder) für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hinsichtlich

der Inanspruchnahme des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von

450.000 €

(in Worten: Vierhundertfünfzigtausend Euro)

gemäß § 105 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung genehmigt.

Korbach, den 24. März 2022
- 7.1 Az.: 3 m 10 c -

Der Landrat
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
als Behörde der Landesverwaltung


(Jürgen van der Horst)



Genehmigung

Der Wirtschaftsplan des Abwasserwerks der Stadt Frankenberg (Eder) für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hinsichtlich

1. der vorgesehenen Kredite in Höhe von

1.000.000 €

(in Worten: Einemillion Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 115 der Hessischen Gemeindeordnung,

2. der Inanspruchnahme des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von

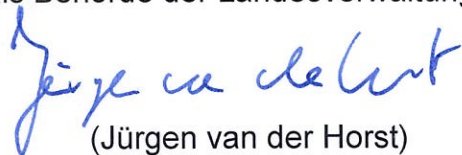
500.000 €

(in Worten: Fünfhunderttausend Euro)

gemäß § 105 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung genehmigt.

Korbach, den 24. März 2022
- 7.1 Az.: 3 m 10 c -

Der Landrat
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
als Behörde der Landesverwaltung


(Jürgen van der Horst)

